

Wichtige Informationen

zum Abschluss Ihres Scheidungsverfahrens

Bitte beachten Sie ab Rechtskraft der Scheidung die nachfolgenden Hinweise:

1. Rechtskraftvermerk

Heben Sie den Beschluss mit Rechtskraftvermerk gut auf, da Sie ihn im Falle der Wiederverheiratung dem Standesbeamten vorlegen müssen.

2. Geburtsnamen

Sofern Sie Ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen möchten, den Sie vor dem jetzigen Ehenamen geführt haben, können Sie dies durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten unter Vorlage des Scheidungsbeschlusses mit Rechtskraftvermerk beantragen.

3. Krankenversicherung

Im Hinblick auf Ihre Krankenversicherung müssen Sie Folgendes beachten:

Gesetzliche Krankenversicherung: Die Mitversicherung des Unterhaltsberechtigten in der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Rechtskraft der Scheidung. Als nicht selbständig versicherter Ehegatte haben Sie aber die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von **drei Monaten ab Rechtskraft der Scheidung** gegen Entrichtung eines Betrages als freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung beizutreten. Stellen Sie rechtzeitig vor Ablauf dieser Drei-Monats-Frist diesen Antrag bei der gesetzlichen Krankenversicherung und lassen Sie sich den Eingang des Antrages schriftlich bestätigen. Sonst riskieren Sie, nicht mehr in die Versicherung aufgenommen zu werden.

Beihilfe: Im öffentlichen Dienst endet mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils die Beihilfeberechtigung für den Ehegatten des Bediensteten. Achten Sie darauf, Ihre private Krankenversicherung rechtzeitig aufzustocken oder für die rechtzeitige Beschaffung eines eigenen Versicherungsschutzes zu sorgen.

Bei einer eklatanten Erhöhung Ihrer Krankenversicherungskosten kontaktieren sie erneut Ihren Anwalt wegen einer eventuellen Unterhaltserhöhung.

Merkblatt

Die Mitversicherung in der Familienversicherung ihres Ehegatten endet mit Rechtskraft der Ehescheidung. Sofern Sie nicht binnen 2 Wochen nach Erhalt eines Schreibens ihrer Krankenkasse über die Möglichkeit des Austritts diesen erklären, sind sie freiwillig versichertes Mitglied und verpflichtet, monatliche Beiträge in Höhe des Mindestbeitrages zu zahlen; diese variieren jährlich, insoweit setzen Sie sich bitte umgehend mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung. Ein Austritt ist jedoch nur möglich, soweit Sie anderweitig krankenversichert sind. Sofern Sie die Beiträge für 2 Monate und trotz Mahnung der Krankenkasse nicht gezahlt haben, ruht der Krankenversicherungsschutz weitgehend. Bei Fehlen ausreichender Mittel zur Zahlung der Pflichtbeiträge besteht die Möglichkeit, öffentliche Hilfen nach SGB II und SGB XII in Anspruch zu nehmen. Vorsorglich sollte ein dahingehender Antrag gestellt werden.

4. Altersvorsorgeunterhalt

Wenn Sie Elementarunterhalt und Altersvorsorgeunterhalt erhalten, müssen Sie den Altersvorsorgeunterhalt zweckentsprechend für Ihre Altersversorgung verwenden.

5. Zugewinn

Die Ansprüche auf Ausgleichsforderung wegen Zugewinns verjähren innerhalb von 3 Jahren nach Kenntnis der berechtigten Person von der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses, wobei die mündliche Mitteilung genügt (z.B. bei Rechtsmittelverzicht in der mündlichen Verhandlung mit Scheidungsbeschluss). Innerhalb dieser Frist muss zur Unterbrechung der Verjährung ein gerichtlicher Antrag gestellt worden sein. Die Geltendmachung allein oder eine Mahnung unterbrechen die Verjährung nicht.

6. Versorgungsausgleich

Es können sich im Rentenalter Ansprüche aus schuldrechtlichem Versorgungsausgleich ergeben. Dieser kann sich auch z.B. gegen den Arbeitgeber des Ehepartners richten, wenn etwa vertraglich eine Hinterbliebenenversorgung vorgesehen ist. Dieses gilt dann auch für den geschiedenen Ehepartner.

Weiter ist eine Abänderung des Versorgungsausgleichs denkbar, wenn ein Teil der Altersversorgung unverfallbar wird.

Ist im Rahmen des Scheidungsverfahrens der Versorgungsausgleich zu Ihren Lasten durchgeführt worden, so besteht in den folgenden Fällen die Möglichkeit, dass Sie Ihre Rente gleichwohl ungekürzt erhalten:

- Ihr Ehegatte verstirbt, bevor ihm Leistungen gezahlt wurden, die nennenswerte Leistungen (in der Regel zwei Jahresbeträge) aus den übertragenen oder begründeten Rechten ausmachen.
- Ihr Ehegatte verstirbt, bevor er überhaupt Leistungen aus den übertragenen Rechten erhalten hat.
- Ihr Ehegatte bezieht noch keine Rente oder Pension aus den übertragenen Rechten und erhält keinen Unterhalt von Ihnen.

Hat das Gericht im Scheidungsbeschluss die Durchführung des Versorgungsausgleichs zu Ihren Gunsten vorbehalten, denken Sie daran, rechtzeitig bei Eintritt des Rentenfalls einen entsprechenden Antrag auf Durchführung zu stellen.

7. Kindesunterhalt

Erhalten Sie für die von Ihnen betreuten Kinder **Kindesunterhalt**, beachten Sie bitte, dass

- a) sich deren Unterhaltsanspruch mit Vollendung des 6., 12. und 18. Lebensjahrs erhöht;
- b) die Düsseldorfer Tabelle in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird.

8. Unterhalts-Abänderung

Im Hinblick auf die **Abänderung des Ehegatten- oder Kindesunterhalts** gilt Folgendes:

- a) Höherer Ehegatten- oder Kindesunterhalt kann auch gefordert werden, wenn sich das Einkommen des Verpflichteten erhöht.
- b) Sie können zur Unterhaltsneuberechnung grundsätzlich alle zwei Jahre Auskunft über die Höhe des Einkommens und Vermögens des Unterhaltsverpflichteten/-berechtigten verlangen.
- c) Sie können für die Vergangenheit höheren Unterhalt nur fordern, wenn Sie den Verpflichteten rechtzeitig in Verzug gesetzt oder hinsichtlich des Kindesunterhalts Auskunft von ihm verlangt haben.

Wichtig: Bei Volljährigkeit richtet sich der Unterhaltsanspruch gegen beide Elternteile. Unterhaltsberechtig ist dann das Kind selbst (!), nicht der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

9. Ehegattenunterhalt

Urteile, Beschlüsse, gerichtliche Vergleiche oder vollstreckbare Urkunden, mit denen Unterhaltsansprüche tituliert wurden, können bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse sowohl auf Betreiben des Unterhaltsberechtigten als auch des Unterhaltsverpflichteten abgeändert werden. Der Erhöhung des titulierten Unterhalts des geschiedenen Ehegatten kann ab dem Zeitpunkt durchgesetzt werden, zu dem der Unterhaltsschuldner in Verzug gesetzt oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig (= Zustellung des Unterhaltsabänderungsantrages an den Unterhaltsverpflichteten) wurde. Falls nachehelicher Unterhalt (zu unterscheiden vom Trennungsunterhalt, der mit Rechtskraft der Scheidung endet) nicht geltend gemacht ist, aber beansprucht wird, bitten wir zu beachten, dass solcher von Ihrem geschiedenen Ehegatten erst ab dem Zeitpunkt geschuldet ist, zu dem er entweder mit einer sogenannten Stufenmahnung (Aufforderung, Auskunft über Einkommen zu erteilen und Unterhalt in der Höhe zu bezahlen, wie sie sich aus der Einkommensauskunft ergibt) oder durch eine konkret bezifferte Zahlungsaufforderung in Verzug gesetzt wurde.

10. Elterliche Sorge/Umgangsrecht

Regelungen über die elterliche Sorge und/oder Umgangsrecht können abgeändert werden, wenn das Wohl des Kindes dieses erfordert (auch nach Rechtskraft der Scheidung).

11. Wohnungszuweisung

Falls Sie in der früheren gemeinsamen Ehwohnung verblieben sind, haben Sie binnen einem Jahr nach Rechtskraft der Scheidung die Möglichkeit, die Regelung des Mietverhältnisses einzuleiten. Dieses ist notwendig, wenn Sie nicht ohnehin alleiniger Mieter der Wohnung sind. Nach Ablauf von einem Jahr nach Rechtskraft der Scheidung ist eine Regelung des Mietverhältnisses vom Einverständnis des Vermieters abhängig, vorher nicht.

12. Steuervorteile

Die Kosten des Scheidungsverfahrens sind steuerlich absetzbar. Näheres klären Sie bitte mit Ihrem Steuerberater.

13. Testament

Überprüfen Sie, welche Änderungen Ihres Testaments auf Grund der Scheidung erforderlich werden.

14. Lebensversicherung(en)

Überprüfen Sie, ob Sie in Ihrem Lebensversicherungsvertrag einen neuen Begünstigten benennen wollen.

HINWEIS

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass hier nur einige der wichtigsten Rechtsfolgen einer Scheidung zusammengefasst sind. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Prüfung Ihres persönlichen Falles. Die oben genannten Fristen werden von uns auch nur dann überwacht, wenn insoweit ein Mandat erteilt wurde. Ich bitte um Beachtung, falls einer oder mehrere angesprochene Punkte auf Sie zutreffen. Sollte dies der Fall sein, sprechen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gern weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gerhards

Rechtsanwalt

Zwangsverwalter

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht